



DISZIPLINARORDNUNG

des Hockey-Cup Tirol

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterliegen alle in § 2 der Durchführungsbestimmungen des HCT angeführten physischen und juristischen Personen samt ihren Mitgliedern, Spielern, Funktionären und Trainern (Coaches).

§ 2 Vergehen

Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit Strafe bedroht war.

§ 3 Versuch, Beihilfe, Anstiftung

Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe sind strafbar.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn verhängter Strafen

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, telegrafischen (auch Telefax) oder schriftlichen Verständigung (auch WhatsApp) des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

§ 5 Strafbemessung

- 1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- 2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.
- 3) Als Straferschwerungsgründe gelten unter anderem Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung anderer Vergehen und die Begehung eines Deliktes unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sportes, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.

§ 6 Strafaufschub

- 1) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vollstreckung einer Strafe ohne Nachteil für die Disziplin unterbleiben könne, kann diese Strafe bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.
- 2) Die Dauer der Bewährungsfrist ist mit 6 - 12 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.



- 3) Wird innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Vergehen begangen, ist die bedingt ausgesprochene Strafe sofort ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuerlichen Bestrafung zu vollziehen.
- 4) Bei Wiederholung des gleichen Vergehens vor Ablauf der Tilgungsfrist kann eine Strafe hierfür nur mehr unbedingt ausgesprochen werden.

§ 7 Strafarten

1) Gegen ordentliche Mitglieder und Schutzvereinigungen der Vereine:

- a) Rüge
- b) Geldstrafe
- c) Vereinssperre auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Spiele
- d) Vereinssperre auf immer
- e) Platzsperre

2) Gegen Mitglieder von Vereinen (Spieler):

- a) Rüge
- b) Sperre auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen
- c) Ausschluss aus dem HCT

3) Gegen Vereinsfunktionäre:

- a) Rüge in Verbindung mit Androhung der Funktionsenthebung
- b) Funktionssperre auf bestimmte Zeit
- c) Funktionssperre auf Lebenszeit

§ 8 Straffolgen

- (1) Ein Spieler, der bei einem Spiel wegen einer begangenen Regelwidrigkeit durch die Schiedsrichter auf einem Zusatzbericht gemeldet wurde (mitunter auch ohne Aussprache einer großen Strafe im Spiel!), ist bis zur Entscheidung durch die Disziplarkommission in keinem weiteren Ligaspiel spielberechtigt.
- (2) Jede rechtskräftige Strafe wird von der Disziplarkommission schriftlich erfasst und auf der Homepage des Hockey-Cup Tirol veröffentlicht.
- (3) Disziplinarstrafen sind von den Schiedsrichtern bei Prüfung des Spielberichtes nach dem Spiel durch Beifügung eines "D" vor dem Namen des jeweiligen Spielers dem Obmann des HCT anzuzeigen. Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafe nach sich: € 20,--. Bei weiteren 3 Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison wird dieser Strafsatz automatisch verdoppelt.
- (4) Eine über einen Spieler in einem Ligaspiel verhängte Spieldauerdisziplinarstrafe zieht die automatische Sperre für ein Pflichtspiel nach sich.
- (5) Eine Matchstrafe (Regel 507 des offiziellen IIHF-Regelbuches) zieht die automatische Sperre für 1 Ligaspiel bis zur und ungeachtet der Entscheidung der Disziplarkommission nach sich.
- (6) Als Ligaspiele gelten alle vom Hockey-Cup Tirol im Ligaspielplan angesetzten Spiele.



- (7) Rechtskräftige Sperren bedingen das Verbot der aktiven Teilnahme des Bestraften an allen sportlichen Veranstaltungen, welche vom Hockey-Cup Tirol ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
- (8) Verhängte Sperren sind grundsätzlich im Bewerb des Hockey-Cup Tirol zu verbüßen. Während dieser Zeit ist die aktive Teilnahme des Bestraften an allen Ligaspielen verboten. Sollte nach verhängter Sperre der Verein nicht mehr am Hockey-Cup Tirol teilnehmen oder würde die verhängte Sperre zu einem unbilligen Ergebnis führen (insbesondere bei nachweislichem bisherigen Einsatz eines bestraften Spielers auch in anderen Bewerbungen) kann die Sperre über Antrag von der Disziplinarkommission in eine Sperre auf bestimmte Zeit umgewandelt werden.
- (9) Geldstrafen verpflichten den Bestraften, den Strafbetrag innerhalb der von der Disziplinarkommission gesetzten Leistungsfrist zu bezahlen. Die Leistungsfrist soll einen Zeitraum von 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe nicht unterschreiten. Ohne Setzung einer Leistungsfrist verhängte Geldstrafen sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Geldstrafe wird ein Säumniszuschlag von 10 % eingehoben.
- (10) Vereinssperre ist das Verbot der Austragung von Liga- und Freundschaftsspielen.
- (11) Ein mit Platzsperre bestrafte Verein darf auf seiner Anlage keine Spiele austragen. Die Ausweichanlage muss mindestens 50 km von der gesperrten Anlage entfernt sein.
- (12) Die Funktionssperre eines Vereinsfunktionärs hat zur Folge, dass der Bestrafte für seinen Verein in keiner Weise gegenüber dem Hockey-Cup Tirol handeln und keine Tätigkeit ausüben darf. Davon sind Handlungen nach dem Vereinsgesetz und gegenüber Nicht-Hockey-Cup Tirol-Mitgliedern ausgenommen. Der Verein hat dem Hockey-Cup Tirol sofort einen Stellvertreter des in seiner Funktion Gesperrten namhaft zu machen.
- (13) Ein von der Disziplinarkommission strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafverbüßung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.
- (14) Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

§ 9 Straftilgung

Hat ein Bestrafter innerhalb von einem Jahr seit rechtskräftiger Verhängung einer Strafe keinerlei neue Bestrafungen erhalten, wird die Strafe automatisch getilgt und gilt der Bestrafte als unbescholten.

§ 10 Verjährung

- (1) Ein Vergehen ist verjährt, wenn seitens der Disziplinarkommission binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Einlangens einer Meldung oder des Bekanntwerdens der Unterlassung einer solchen kein Verfahren eingeleitet wird.
- (2) Wenn seit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt ein Jahr verstrichen ist, darf eine Strafe nicht mehr verhängt werden bzw. eine bereits verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.
- (3) Die Abmeldung und die Sperre eines Spielers hemmen die Vollstreckungsverjährung.
- (4) Ein Vergehen verjährt, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung 6 Monate verstrichen sind, ohne dass darüber eine schriftliche Anzeige bei der Disziplinarkommission eingelangt ist.



§ 11 Delikt konkurrenz

Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werden.

§ 12 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignisung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.
- (4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

II. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 13 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung eines Verfahrens dieser Disziplinarordnung ist sachlich und örtlich die Disziplinarkommission des Hockey-Cup Tirol in seiner aktuellen Besetzung unter dem Vorsitz des Obmanns des Hockey-Cup Tirol zuständig.

§ 14 Ausschließungsgründe

Von Entscheidungen im „Rechtsmittelverfahren“ sind Personen ausgeschlossen,

a) die neben ihrer Funktion in der Disziplinarkommission noch eine Vereinsfunktion bei einem Verein ausüben oder als aktiver Spieler dem Verein angehören, auf den oder eines seiner Mitglieder sich das Verfahren bezieht.

§ 15 Parteien

Alle der Disziplinarordnung unterliegenden physischen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit der Disziplinarkommission in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der genannten Institutionen bezieht, sind Parteien.



§ 16 Parteienvertreter

(1) Alle Parteien können sich, sofern ihr persönliches Erscheinen oder Tätigwerden nicht ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Einschreiten des Vertreters beizubringen.

(2) Auch die zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Parteien können sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Will dieser in Abwesenheit seiner Partei Erklärungen abgeben, muss er eine Vollmacht legen.

§ 17 Beweismittel

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 18 Zeugen

(1) Zeuge ist jede vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Klärung des Sachverhaltes zweckdienliche Angaben machen kann.

(2) Der Zeuge ist zur Wahrheit verpflichtet.

§ 19 Beweislast und Beweiskosten

(1) Die Beweislast trifft denjenigen, der eine Behauptung aufstellt.

(2) Die durch die Beweisführung entstehenden Kosten trägt der Beweisführer.

§ 20 Beweiswürdigung

Alle angebotenen und durchgeführten Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die entscheidende Instanz.

§ 21 Verfahrenseinleitung

(1) Über Anzeigen von amtierenden Schiedsrichtern über Vergehen während eines Spieles, in den Pausen und nach Spielende, sofern sie aufgrund eigener Wahrnehmungen gemacht werden, sowie über sich aus sonstigen Unterlagen ergebenden Vergehen hat die Disziplinarkommission nach ihrem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

(2) Die amtierenden Schiedsrichter sind verpflichtet, die Erstattung einer Anzeige auf der Rückseite des Spielberichtes oder auf einem Zusatzblatt vor Aushändigung an die Vereine zu vermerken. Aus diesem Vermerk müssen Person/Verein und Grund der Anzeige eindeutig hervorgehen. Spielbericht und Anzeige müssen bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages dem Obmann des Hockey-Cup Tirol und dem Verein, dem der Angezeigte angehört, übermittelt werden.

(3) Die Angezeigten (Verein, Spieler, Funktionäre etc.) haben das Recht, schriftlich, telegraphisch oder per Telefax zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss unverzüglich, spätestens bis zu 3 Tage nach dem Spieltag (24 Uhr) beim Obmann des Hockey-Cup Tirol eingelangt sein.

(4) Die Disziplinarkommission ist berechtigt, sämtliche zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise aufzunehmen oder Ermittlungen anzustellen. Alle Vereinsmitglieder des Hockey-Cup Tirol sind verpflichtet, die Entscheidung bei der Wahrheitsfindung nach besten Kräften zu unterstützen.

(5) Die Verfahren vor der Disziplinarkommission sind nicht öffentlich.



(6) Lässt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich, jedoch sind von der Einstellung des Verfahrens die Parteien entsprechend zu verständigen.

(7) Wird im Ermittlungsverfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch einer Strafe abzuschließen.

(8) Kommt eine Partei einer Ladung oder sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldigt nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ohne weitere Anhörung der Partei zu entscheiden.

§ 22 Straferkenntnis

(1) Das Straferkenntnis hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der entscheidenden Instanz
- b) den Spruch
- c) die Begründung
- d) die Rechtsmittelbelehrung
- e) das Datum der Entscheidung.

(2) Der Spruch hat zu enthalten:

- a) das als erwiesen angenommene Vergehen
- b) die Vorschrift der Disziplinarordnung, die durch die Tat verletzt wurde
- c) die verhängte Strafe
- d) den etwaigen Ausspruch über Kosten, die dem Bestraften aufzuerlegen sind.

§ 23 Berufung

(1) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission steht den Parteien die Berufung an die Hauptversammlung des Hockey-Cup Tirol zu.

(2) Die Berufung ist schriftlich längstens bis 24.00 Uhr des dem Wirksamkeitsbeginn (s. § 4 DO) der Entscheidung der Disziplinarkommission unter nachweislichem gleichzeitigen Erlag oder Einzahlung einer Berufungskautions von € 50,-- beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzubringen. Soll ein bestraffter Spieler oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist in einem Ligaspiel zum Einsatz gebracht werden, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Wettspieles zu erstatten.

Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Jede Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn sich die Berufung gegen ein Straferkenntnis richtet, das eine Sperre oder eine Funktionsenthebung auf Lebenszeit vorsieht. Allerdings bleibt die automatische Sperre für ein Spiel von der aufschiebenden Wirkung unberührt.

Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.



§ 24 Berufungsverfahren

- (1) Die Hauptversammlung des Hockey-Cup Tirol entscheidet aufgrund des ihm vorliegenden Sachverhaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Nur in jenen Fällen, in denen der vorliegende Sachverhalt einen jeden Zweifel mit Sicherheit ausschließende Entscheidung nicht zulässt, kann die Hauptversammlung ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jeder Richtung abzuändern.
- (2) Neue Tatsachen und Behauptungen sind im Berufungsverfahren nur dann zu beachten, wenn der Berufungswerber gleichzeitig nachzuweisen vermag, dass ihm diese ohne sein Verschulden bisher nicht bekannt waren.
- (3) Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die Entscheidung muss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmanns), ist dieser verhindert, jene des Obmann-Stv.

§ 25 Protest

- (1) Treten im Zusammenhang mit einem Ligaspiel Umstände ein, durch die sich ein beteiligter Verein ungerechtfertigt benachteiligt fühlt, steht ihm das Recht zu, beim Schiedsrichter einen Protest zu erheben.
- (2) Kann der Schiedsrichter über diesen Protest aufgrund der bestehenden Vorschriften nicht sofort entscheiden und hält der betreffende Verein seinen Protest aufrecht, so ist der Protest vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht schriftlich festzuhalten und außer durch den Schiedsrichter zwingend vom verantwortlichen Funktionär des protestierenden Vereines zu unterfertigen.
- (3) Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protestes beim Obmann des Hockey-Cup Tirol nachgereicht werden.
- (4) Eine Protestgebühr von € 50,- ist binnen 3 Tagen ab Erhebung des Protestes auf das Konto des Hockey-Cup Tirol zu überweisen. Wird die Protestgebühr nicht fristgerecht erlegt, ist der Protest ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der in Abs. 2 enthaltenen Formvorschriften.
- (5) Über einen Protest entscheidet die Disziplinarkommission mit einfacher Stimmenmehrheit nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmanns), ist dieser verhindert, jene des Obmann-Stv.



III. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 31 Unsportliches Benehmen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 32 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft zu einem Ligaspiel aus unentschuldbaren Gründen, ausgenommen Fälle "höherer Gewalt" nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

Strafe für Verein: € 0,-- bis € 50,--

Strafbeglaubigung

Ersatz der halben Eiskosten des Heimvereins, wenn der Gastverein nicht rechtzeitig antritt

Strafe für Funktionäre: Enthebung bis 6 Monate.

§ 33 Störung des Spielverlaufes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine am Spiel teilnehmende Mannschaft oder einzelne Spieler derselben zu unsportlichem Benehmen mittelbar oder unmittelbar bestimmt.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Enthebung bis 6 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 34 Gefährliches und rohes Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung der anerkannten sportlichen Regeln einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

Strafe für Spieler: Sperre 1 Ligaspiel bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

§ 35 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 6 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--



§ 36 Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler oder das Publikum

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen anderen Spieler oder gegen Zuseher richtet.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Ligaspiele bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit

Verein: bis € 0 bis € 50,--

§ 37 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder des Kampfgerichtes bei Abwicklung des Spieles oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Zu-/Abgang zu/vom Spielfeld mit Worten oder Gebärden kritisiert, ohne dass die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 38 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung eines Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtfolgeleistung auffordert.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 39 Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, des Kampfgerichts oder sonst bei einem Spiel anwesender Vereinsfunktionäre (HCT), sofern diese in Ausübung einer Funktion sind

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 Ligaspiel bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 2 Wochen bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 40 Bedrohung einer der Personen des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil bedroht.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 Ligaspiel bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--



§ 41 Tätlichkeiten und Sachbeschädigung gegen eine Person des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder ihr sonst einen Nachteil zufügt.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Ligaspiele bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 42 Verschulden eines Spielabbruches

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer als Funktionär durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht;
- b) ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt;
- c) ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird;
- d) ein Spieler, der durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 Ligaspiele bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

Verein: Strafsätze wie § 32 DO, ev. Platzsperre für 0 bis 10 Ligaspiele

Strafbeglaubigung

§ 43 Mangelhafte Vorsorge für ein Wettspiel

Dieses Vergehens macht sich ein platzwahlberechtigter Verein schuldig, der vor einem Wettspiel die Freimachung, Instandsetzung und vorschriftsmäßige Markierung des Spielfeldes mangelhaft durchführt oder unterlassen hat. Das gleiche gilt dann, wenn die Bereitstellung des Kampfgerichts samt Stoppuhr verspätet oder überhaupt nicht durchgeführt wird sowie bei fehlerhaftem oder regelwidrigem Verhalten des Kampfgerichts (Punkterichter, Spielzeitnehmen, Strafbankbetreuer und Stadionsprecher).

Strafe für

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--, ev. Platzsperre bis 4 Ligaspiele

und/oder

Verlust des Platzwahlrechtes bis 4 Ligaspiele,

Pauschalierter Kostenersatz an den Gastverein in Höhe von € 50,--,

ev. Strafbeglaubigung.

§ 44 Sportliche Schädigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer als Mitglied des Hockey-Cup Tirol eine Handlung setzt oder eine Unterlassung begeht, um den Eishockeysport auf irgendeine Art zu schädigen oder sonst etwas unternimmt oder unterlässt, was einen anderen Verein, den Hockey-Cup Tirol oder den Sport als Ganzes in der Öffentlichkeit zu



schädigen geeignet ist;

b) wer als Spieler durch Nichtbeachtung von Anordnungen des Hockey-Cup Tirol oder Vereinsfunktionärs oder durch offensichtlich beabsichtigtes schlechtes Spiel dem Hockey Cup Tirol, einem Verein oder seiner Mannschaft sportlichen Schaden verursacht oder sonst etwas unternimmt oder unterlässt, was dem Hockey-Cup Tirol, den Verein oder den Sport als Ganzes zu schädigen geeignet ist.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 Ligaspiel bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 45 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei seiner Anmeldung als Spieler die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 46 Irreführung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Ligaspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder eine fremde Identität benützt oder wer eine solche Teilnahme zulässt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 bis 10 Ligaspiele

Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 47 Antreten ohne Identitätsnachweis

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein udgl.) zu einem Ligaspiel antreten lässt. Strafe für Verein: € 0,-- bis € 50,-- pro fehlendem Identitätsnachweis, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe.

§ 48 Mangelhafte Ausfüllung von Spielberichten

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der den Spielbericht falsch oder mangelhaft ausfüllt.

Strafe für

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe;

§ 49 Spiele gegen gesperrte Vereine

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der gegen einen gesperrten Verein ein Ligaspiel austrägt.

Strafe für Verein: € 0,-- bis € 50,--



§ 50 Spiele eines gesperrten bzw. suspendierten Vereines

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als gesperrter oder suspendierter Verein gegen einen anderen Verein ein Ligaspiel austrägt.

Strafe für

Verein: € 0,-- bis € 50,--

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 2 Jahre

§ 51 Publikumsausschreitungen

Dieses Vergehens macht sich ein veranstaltender Verein schuldig, wenn Ausschreitungen auf der Sportanlage bei ihrem Beginn nicht sogleich verhindert werden oder wenn Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter oder Funktionäre bedroht oder tätlich angegriffen werden oder von Zuschauern bzw. Funktionären Handlungen welcher Art auch immer gesetzt werden, die eine Fortführung des Ligaspiels unmöglich machen (Spielabbruch durch Schiedsrichter) bzw. die Durchführung des Ligaspiels beeinträchtigen.

Strafe für Verein: € 0,-- bis € 50,--

ev. Platzsperre bis zu 5 Ligaspielen

und/oder

Verlust des Platzwahlrechtes bis zu 5 Ligaspielen.

Darüber hinaus steht der Disziplinarkommission das Recht zu, Spielüberwachungen auf Kosten des bestraften Vereines anzuordnen.

§ 52 Falsche Beschuldigung und herabsetzende Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentlich ein Vereinsmitglied des Hockey-Cup Tirol einer nach dieser Disziplinarordnung strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Eishockeysport im Zusammenhang steht, fälschlicherweise beschuldigt oder in herabsetzender Form kritisiert.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Ligaspiele bis 1 Jahr

Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 53 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 Ligaspiele bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 4 Monate bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

Darüber hinaus steht der Disziplinarkommission das Recht zu, einen Abzug von Meisterschaftspunkten oder den Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol zu beantragen.



§ 54 Nichtbeachtung von Anordnungen des Hockey-Cup Tirol

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Satzungen oder sonstige Bestimmungen, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verfügungen, Aufforderungen oder Verlautbarungen des Hockey-Cup Tirol oder seiner nachgeordneten Organe und Vereine verletzt, sie nicht beachtet oder gegen sie verstößt, soweit die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand eines anderen Vergehens dieser Disziplinarordnung darstellt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 5 Ligaspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 6 Monate

Verein: € 0,-- bis € 50,--oder

Vereinssperre bis 6 Monate

§ 55 Irreführung des Hockey-Cup Tirol oder seiner Organe

Dieses Vergehens macht sich ein Vereinsangehöriger schuldig, der als Zeuge in einem Verfahren vor der Disziplinarkommission oder der Hauptversammlung von ihm verlangte Angaben verweigert oder bewusst falsche Angaben schriftlich oder mündlich macht oder wer durch Unterschriftenfälschung oder eine andere Fälschung Organe des Hockey-Cup Tirol in Irrtum führt.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Ligaspiele bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

§ 56 Ungehöriges Benehmen gegenüber Vereinsorganen des Hockey-Cup Tirol

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich gegen den Vereinsvorstand des Hockey-Cup Tirol in ihrer Gesamtheit oder als einzelne Personen, wenn sie ihr Amt ausüben, ungehörig benimmt oder sie wörtlich, schriftlich oder tätlich beleidigt.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 Ligaspiel bis Ausschluss aus dem Hockey-Cup Tirol

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit

Verein: € 0,-- bis € 50,--

§ 57 Unberechtigte Teilnahme an einem Ligaspiel

(1) Dieses Vergehens macht sich schuldig,

a) wer an einem Ligaspiel teilnimmt, ohne als Spieler ordnungsgemäß gemeldet zu sein;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 3 Ligaspiele

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr

Verein: € 0,-- bis € 50,--

b) wer als nachgemeldeter Spieler vor der Genehmigung der Spielerlaubnis durch den Hockey-Cup Tirol an einem Ligaspiel teilnimmt;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 3 Ligaspiele

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr

Verein: € 0,-- bis € 50,--



c) wer an einem Pflichtspiel teilnimmt, obwohl er mit Suspens in Strafe steht;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr

Verein: € 0,-- bis € 50,--

d) wer als Spieler für einen anderen Verein als denjenigen, für welchen er gemeldet ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seines Vereines oder des Hockey-Cup Tirol an einem Ligaspiel teilnimmt;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr

Verein: € 0,-- bis € 50,--

e) wer an einem Ligaspiel teilnimmt, ohne bei Spielbeginn im Spielbericht aufzuscheinen;

Strafe für

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr

Verein: € 0,-- bis € 50,--

(2) Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Abs. 1 lit. a) bis e) sind Ligaspiele nach den Bestimmungen der gültigen Durchführungsbestimmungen strafweise zu beglaubigen.